



Polizeipräsidium

Land Brandenburg

Landeskriminalamt

**Lagebild
Korruptionskriminalität
im Land Brandenburg
Jahr 2020**



IMPRESSUM

Polizeipräsidium
Landeskriminalamt
Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption (LKA 138)
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Ansprechpartner: Herr Käppel
Tel. 03334-388-0
E-Mail: Korruption01-internet@polizei.brandenburg.de
Fax: 03334-388-2329

© 2021 Landeskriminalamt

Trend

	2019	2020		Veränderung
Anzahl der Korruptionsverfahren	107	75	↘	- 32 Verfahren
Anzahl der Korruptionsstraftaten	475	341	↘	- 134 Fälle
Davon				
- § 331 StGB Vorteilsannahme	48	78	↗	+ 30 Fälle
- § 332 StGB Bestechlichkeit	96	73	↘	- 23 Fälle
- § 333 StGB Vorteilsgewährung	50	80	↗	+ 30 Fälle
- § 334 StGB Bestechung	102	76	↘	- 26 Fälle
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	1	0	↘	- 1 Fall
- § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	6 ¹	10	↗	+ 4 Fälle
- § 108b StGB Wählerbestechung	0	0	→	0 Fälle
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	6	18	↗	+ 12 Fälle
- §§ 299a, 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	166 ²	6	↘	- 160 Fälle
- § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie im Gesundheitswesen	0	0	→	0 Fälle
- § 265d StGB Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben	0	0	→	0 Fälle

¹ Die 6 Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern betreffen die alte Fassung des § 108e StGB „Abgeordnetenbestechung“ und damit die Beeinflussung des Abstimmverhaltens kommunaler Mandatsträger. Die tatbereiten Geber gewährten bzw. versprachen diesem Personenkreis zur Förderung ihrer privaten, geschäftlichen oder dienstlichen Interessen Vorteile.

² Die 166 Straftaten sind 4 Umfangersverfahren zuzuordnen. Im Jahr 2020 wurden keine vergleichbaren Umfangersverfahren geführt.

	2019	2020		Veränderung
Tatverdächtige (TV) bei Korruptionsstraftaten	349	257	↘	- 92 TV
Typische Begleitdelikte (Fälle)	232	173	↘	- 59 Fälle
Typische Begleitdelikte (TV) Davon	169	156	↘	- 13 TV
- § 298 StGB Wettbewerbs- beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (Fälle)	27	3	↘	- 24 Fälle
- § 298 StGB Wettbewerbs- beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (TV)	35	7	↘	- 28 TV

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	6
2. Lage	7
2.1 Fallaufkommen	7
2.2 Zielbereiche der Korruption	8
2.3 Angaben zu den Tatverdächtigen	8
2.3.1 Tatbereite Nehmer	9
2.3.2 Geber	9
2.3.3 Geber-Nehmer-Beziehung	10
2.3.4 Dauer der korruptiven Verbindung	10
2.4 Gewährte und erlangte Vorteile sowie verursachter Schaden	10
2.5 Verfahrensursprung und -bearbeitung	11
3. Gesamtbewertung und Ausblick	11
4. Anlagen	13
4.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2019 und 2020	13
4.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -straftaten 2016 bis 2020	15
4.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2016 bis 2020	1515
4.4 Entwicklung der Korruptionstatbestände 2019 und 2020	166
4.5 Zielbereiche der Korruption 2016 bis 2020	1717
4.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2016 bis 2020	17
4.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2016 bis 2020	1817
4.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2016 bis 2020	18
4.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2020	19
4.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2020	19
4.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2019 und 2020	200
4.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2019 und 2020	200

1. Vorbemerkungen

Das Lagebild „Korruptionskriminalität im Land Brandenburg 2020“ richtet sich an die politische und polizeiliche Führungs- und Entscheidungsebene. Es soll vornehmlich dazu beitragen, das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption³ und deren Bedeutung für die Kriminalitätsslage einzuschätzen sowie notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen.

Zudem dient das Lagebild sonstigen Bedarfsträgern sowie der Aus- und Fortbildung zur Information und Sensibilisierung.

Das Lagebild bildet Korruptionsstraftaten der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB), deren besonders schweren Fälle (§ 335 StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der Wählerbestechung (§ 108b StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sowie im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB) einschließlich deren besonders schweren Fälle (§ 300 StGB), Fälle nach § 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete sowie des Sportwettbetruges und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe einschließlich deren besonders schweren Falles gemäß §§ 265d und 265e StGB ab.

Neben den Korruptionsstraftaten beinhaltet das Lagebild Aussagen zu typischen Begleitdelikten von Korruption, wie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB), Strafvareitelung im Amt (§ 258a StGB), Betrug und Subventionsbetrug (§§ 263, 264 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Untreue (§ 266 StGB) sowie Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze (u. a. das Aufenthaltsgesetz).

³ Für den Begriff der Korruption gibt es keine rechtsverbindliche Definition. Die kriminologische Forschung bezeichnet „Korruption“ als Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats mit dem Ziel, einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. In der Phänomenologie wird zwischen struktureller und situativer Korruption unterschieden. Bei „struktureller Korruption“ handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die gegen eine Spontaneität der Handlung sprechen. Als „situative Korruption“ werden Korruptionshandlungen bezeichnet, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine (drohende) dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Es bleibt bei einer abgeschlossenen Tathandlung.

2. Lage

2.1 Fallaufkommen

Im Jahr 2020 sind bei der Polizei des Landes Brandenburg **75 (107)⁴ Korruptionsverfahren** neu zur Bearbeitung eingegangen.

63 (90) Verfahren sind der sogenannten strukturellen (längerfristig angelegten), 12 (17) dem der situativen (spontaner Willensentschluss) Korruption zuzuordnen.

Im Rahmen der vorbezeichneten Korruptionsverfahren sind **341 (475) Korruptionsstraftaten** festgestellt worden, davon:

- 78 (48) der Vorteilsannahme
- 80 (50) der Vorteilsgewährung
- 73 (96) der Bestechlichkeit
- 76 (102) der Bestechung
- 18 (6) der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- 3 (83) der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
- 3 (83) der Bestechung im Gesundheitswesen
- 10 (6) der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
- 0 (1) besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

Von den Korruptionsstraftaten sind 324 bzw. 95,0 % (453 bzw. 95,4 %) der strukturellen und 17 bzw. 5,0 % (22 bzw. 4,6 %) der situativen Korruption zuzuordnen.

Korruptionsstraftaten werden häufig nicht isoliert begangen, sondern sollen oftmals andere Straftaten ermöglichen bzw. begangene Straftaten verdecken. In Verbindung mit ihnen sind insofern **weitere 173 (232) typische Begleitdelikte** von Korruption erfasst worden. Bei diesen handelte es sich um Fälle wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen, der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, der Strafvereitelung im Amt, der Untreue, des Betruges und des Subventionsbetruges.

⁴ Vorjahreszahl in Klammern

2.2 Zielbereiche der Korruption

Hauptzielbereich der Korruption bleibt geberseitig mit 125 (143) Straftaten⁵ die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dabei sind insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge bei 48 (42) und das Erlangen behördlicher Genehmigungen bei 75 (73) Straftaten Ziel der korruptiven Handlung. 2 (28) Straftaten betreffen das sonstige Verwaltungshandeln.

Beamte der Polizei des Landes Brandenburg sind bei 21 (9) Straftaten Adressat der Korruption. Davon sind 17 (3) dem Phänomenbereich der strukturellen und 4 (6) dem der situativen Korruption zuzuordnen.

Justizbehörden bzw. der Justizvollzug sind bei 10 (1) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung.

Bei 3 (83) Straftaten⁶ ist das Gesundheitswesen Zielbereich der korruptiven Handlung. Diese betreffen die Erlangung von heilberuflichen Zuführungsentscheidungen bzw. die Verordnung von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln sowie von Medizinprodukten im Zusammenhang mit der unlauteren Ausübung eines Heilberufs zum eigenen Vorteil. In allen Fällen handelt es sich um länger anhaltende korruptive Beziehungen.

Die Wirtschaft ist bei 18 (6) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Schwerpunkt bildet hier die Erlangung von Aufträgen und Wettbewerbsvorteilen.

Bei 10 (6) Straftaten ist die Politik Adressat der Korruption. Zur Beeinflussung des Abstimmverhaltens und damit zur Förderung ihrer persönlichen, geschäftlichen bzw. dienstlichen Interessen haben sich kommunale Mandatsträger (Gemeindevertreter und Stadtverordnete) von tatbereiten Gebern Zuwendungen zukommen bzw. versprechen lassen.

2.3 Angaben zu den Tatverdächtigen

Die Ermittlungen richten sich insgesamt gegen 116 (203) tatbereite Nehmer und 141 (146) Geber. Gegen weitere 156 (169) Tatverdächtige wird im Rahmen der typischen Begleitdelikte von Korruption einschließlich wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen ermittelt.

⁵ 125 (143) von insgesamt 189 (248) Geberstraftaten. Damit umfasst die allgemeine öffentliche Verwaltung einen Anteil von 66,1 % (57,7 %) des geberseitigen Straftatenaufkommens.

⁶ Die Fallzahlen beziehen sich auf 3 (4) Ermittlungsverfahren.

2.3.1 Tatbereite Nehmer

Von den 116 (203) tatbereiten Nehmern sind:

- 45 (71) Bedienstete der kommunalen Verwaltung
- 15 (7) Bedienstete der Landesverwaltung
- 13 (5) Beamte der Polizei des Landes Brandenburg
- 3 (2) Bedienstete von Justizvollzugsanstalten
- 6 (0) Justizbedienstete / ehrenamtliche Richter
- 34 (118) in der Finanzverwaltung, im Gesundheitswesen, im Bildungswesen, im Sport, in kommunalen Wohnungsgesellschaften, bei Trink- und Abwasserzweckverbänden, als Wahlbeamte (Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter), bei technischen Überwachungs- oder in privaten Firmen bzw. Firmen mit Landesbeteiligung tätig

Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind 89 (108) Nehmer.

113 (203) tatbereite Nehmer sind deutsche und 2 (0) polnische Staatsangehörige. In einem Fall bleibt die Staatsangehörigkeit ungeklärt.

28 (41) tatbereite Nehmer üben eine Führungs- und Leitungsfunktion, weitere 27 (32) eine verantwortliche Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor oder Landrat bzw. in einem Fall als ehrenamtlicher Richter aus. Als Sachbearbeiter sind 42 (34) tätig. Bei 17 (96) tatbereiten Nehmern handelt es sich um Mandatsträger (Stadtverordnete und Gemeindevertreter) und Geschäftsführer bzw. Firmeninhaber. In 2 Fällen bleibt deren Funktion ungeklärt.

Von den 116 (203) tatbereiten Nehmern sind 109 (197) seit mindestens 3 Jahren in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet tätig.

2.3.2 Geber

Bei den 141 (146) Gebern handelt es sich um 130 (136) deutsche, 2 (0) bulgarische Staatsangehörige, einen (0) serbischen und einen (0) indischen Staatsangehörigen. In 7 (3) Fällen bleibt die Staatsangehörigkeit der Geber ungeklärt. 68 (106) Geber sind in leitender Funktion und 4 (5) als Angestellte tätig. Bei den verbleibenden 69 (35) Gebern handelt es sich um Wahlbeamte/ Mandatsträger und Privatpersonen.

Die Geber sind verschiedenen Branchen des Geschäftslebens, insbesondere der Bauwirtschaft, dem Dienstleistungsgewerbe, der Finanz-, der Automobil-, Transport-, Logistik- und Technologiebranche, der Landwirtschaft sowie dem Handwerk zuzuordnen (vgl. Übersicht 5.10).

2.3.3 Geber-Nehmer-Beziehung

Die Kontakte der 141 (146) ermittelten Geber zu den 116 (203) tatbereiten Nehmern resultieren aus dienstlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen.

2.3.4 Dauer der korruptiven Verbindung

Die korruptiven Verbindungen dauern

- bis zu 11 Monate	10 (27)	7,1 %
- 1 bis 2 Jahre	3 (10)	2,1 %
- 3 bis 5 Jahre	53 (11)	37,6 %
- über 5 Jahre	73 (98)	51,8 %

In zwei (0) Fällen bleibt deren Dauer ungeklärt.

2.4 Gewährte und erlangte Vorteile sowie verursachter Schaden

Die Vorteile für die Geber sind in finanzieller Hinsicht zumeist nur schätzbar. Ihr monetärer Wert beträgt danach im Jahr 2020 ca. 5,1 EUR (ca. 8,1) Millionen EUR und ist auf folgende Vorteile zurückzuführen:

- Erlangung von Aufträgen und sonstigen Wettbewerbsvorteilen
- Erlangung von behördlichen Genehmigungen
- Verhinderung/Beeinflussung der Strafverfolgung bzw. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Erlangung polizei- und verwaltungsinterner Informationen

Den tatbereiten Nehmern sind u. a. nachfolgende Zuwendungen gewährt worden:

- Sachzuwendungen im Wert von 30 EUR bis ca. 2.000 EUR
- Bargeld in Höhe von 10 EUR bis 500.000 EUR
- Erlangung von Vorteilen zugunsten dritter Personen in Höhe von 100 EUR bis 100.000 EUR
- Ausübung einer Nebentätigkeit (10.000 EUR)
- Sexuelle Dienstleistungen

Ihr monetärer Wert beträgt ca. 1,2 EUR (ca. 1,8) Millionen EUR.

Durch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung sind den tatbereiten Nehmern und Gebern Vermögenswerte in Höhe von 398.051 (423.209) EUR entzogen worden, bei Vorliegen dinglicher Arreste (Anspruchswert) in Höhe von insgesamt 1.452.802 EUR (1.818.993 EUR).

Durch Korruption entstehen jährlich hohe Schäden, welche anhand der Angaben der Anzeigenerstatter bzw. im Ergebnis der Ermittlungen nur geschätzt werden können. Die im Lagebild angegebene Schadenssumme dient deshalb lediglich als Anhaltspunkt für das tatsächliche Ausmaß der durch Korruption verursachten Schäden. Dieser beträgt im Jahr 2020 ca. 1,3 (ca. 2,2) Millionen EUR.

2.5 Verfahrensursprung und -bearbeitung

Grundlage für die Einleitung der 75 (107) Ermittlungsverfahren bilden 14 (24) Strafanzeigen von Amts wegen sowie 61 (83) externe Strafanzeigen. Letztgenannte sind in 27 (41) Fällen durch betroffene Behörden bzw. die Finanzverwaltung und in 34 (42) Fällen aus dem persönlichen Umfeld des Gebers bzw. des Nehmers erstattet worden. Über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg sind 8 (4), überwiegend anonyme, Korruptionshinweise eingegangen.

Die polizeiliche Verfahrensbearbeitung erfolgt in unterschiedlichen Organisationseinheiten. 51 (91) Korruptionsverfahren bearbeitet das LKA 138 GEG Korruption, 11 (5) das Kommissariat Amtsdelikte und ein (0) Verfahren das LKA 210 Organisierte Kriminalität. In den verbleibenden 12 (11) Verfahren der situativen Korruption erfolgt die Sachbearbeitung durch die Kriminalkommissariate in den örtlichen Polizeiinspektionen bzw. die Kriminalpolizei in den Polizeidirektionen.

Auf Seiten der Justiz werden alle Verfahren der situativen und der strukturellen Korruption sowie ihrer typischen Begleitdelikte zentral bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg, geführt.

3. Gesamtbewertung und Ausblick

Die Anzahl der Korruptionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um 32 Verfahren bzw. 30,0 %, das diesbezügliche Straftatenaufkommen um 134 Fälle bzw. 28,2 % gesunken. Ursächlich ist das rückläufige Anzeigenaufkommen, mutmaßlich bedingt durch die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemielage geänderten Arbeitssituationen bei Dritten und die Konzentration auf deren Bewältigung.

Den Schwerpunkt bilden weiterhin Fälle der strukturellen Korruption und die damit im Zusammenhang stehenden dienstpflichtwidrigen Handlungen der tatbereiten Nehmer (vorwiegend Amtsträger).

Die Ermittlungen richten sich gegen 257 (349) Tatverdächtige, deren Anzahl ist damit um 26,4 % gesunken. Etwa 30,5 % der Geber sind der Bauwirtschaft und dem Dienstleistungsgewerbe zuzuordnen. Demgegenüber sind 38,8 % der tatbereiten Nehmer bei Bau- und sonstigen Kommunalbehörden tätig.

Deutlich zugenommen als Zielbereich korruptiver Handlungen haben Polizei- und Justizbereiche. Für das Einschleusen von Gegenständen in eine Justizvollzugsanstalt, den Verrat von Dienstgeheimnissen, die Beeinflussung der Strafverfolgung und die Preisgabe interner Informationen werden verstärkt Dienstpflichten verletzt und Zuwendungen angenommen bzw. sogar (strafverschärfend) gefordert. Dies könnte für eine fehlende bzw. nachlassende Sensibilität, fehlendes Unrechtsbewusstsein und unzureichende Kontrollmechanismen sprechen.

61,2 % der tatbereiten Nehmer haben eine Führungsfunktion inne oder sind Mandatsträger.

Die festgestellten korruptiven Verbindungen bestehen in Brandenburg seit Jahren überproportional lang, in 51,8 % der Fälle über 5 Jahre. Dies ist als Indiz für unzureichende Frühwarn- und Kontrollmechanismen zu werten und erschwert die Ermittlungsführung.

In der Gesamtschau ist pandemiebedingt ein rückläufiges Anzeigenaufkommen im Land Brandenburg festzustellen. Von einer nachhaltigen Entspannung dürfte nicht auszugehen sein, vielmehr ist für das Jahr 2021 wieder von einer steigenden Korruptionsbelastung auszugehen.

4. Anlagen

4.1 Phänomenbereiche der Korruption im Jahresvergleich 2019 und 2020

Veränderungen	2019	2020		Veränderungen
Korruptionsverfahren	107	75	↘	- 30,0 %
Korruptionsstraftaten	475	341	↘	- 28,2 %
Tatverdächtige	349	257	↘	- 26,4 %

davon:

Strukturelle Korruption (Straftaten)				
§ 331 StGB Vorteilsannahme	46	76	↗	+ 65,2 %
§ 332 StGB Bestechlichkeit	95	70	↘	- 26,3 %
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	39	76	↗	+ 94,9 %
§ 334 StGB Bestechung	94	68	↘	- 27,7 %
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	1	0	↘	- 100,0 %
§ 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete ⁷	0	0	→	+/- 0,0 %
§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	6	10	↗	+ 66,7 %
§ 108b Wählerbestechung	0	0	→	+/- 0,0 %
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	6	18	↘	+ 200,0 %
§§ 299a und 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	166	6	↘	- 96,4 %
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen	0	0	→	+/- 0,0 %
§ 265d Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben	0	0	→	+/- 0,0 %

⁷ Die Vorschrift wurde durch das Korruptionsgesetz vom 20.11.2015 neu in das Strafgesetzbuch eingefügt. Sie ersetzt bzw. ergänzt die zu gleich gestrichenen Vorschriften des Europäischen und Internationalen Bestechungsgesetzes (EUBestG, IntBestG).

Situative Korruption (Straftaten)

§ 331 StGB Vorteilsannahme	2	2	→	+/-	0 Fälle
§ 332 StGB Bestechlichkeit	1	3	↗	+	2 Fälle
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	11	4	↘	-	7 Fälle
§ 334 StGB Bestechung	8	8	→	+/-	0 Fälle

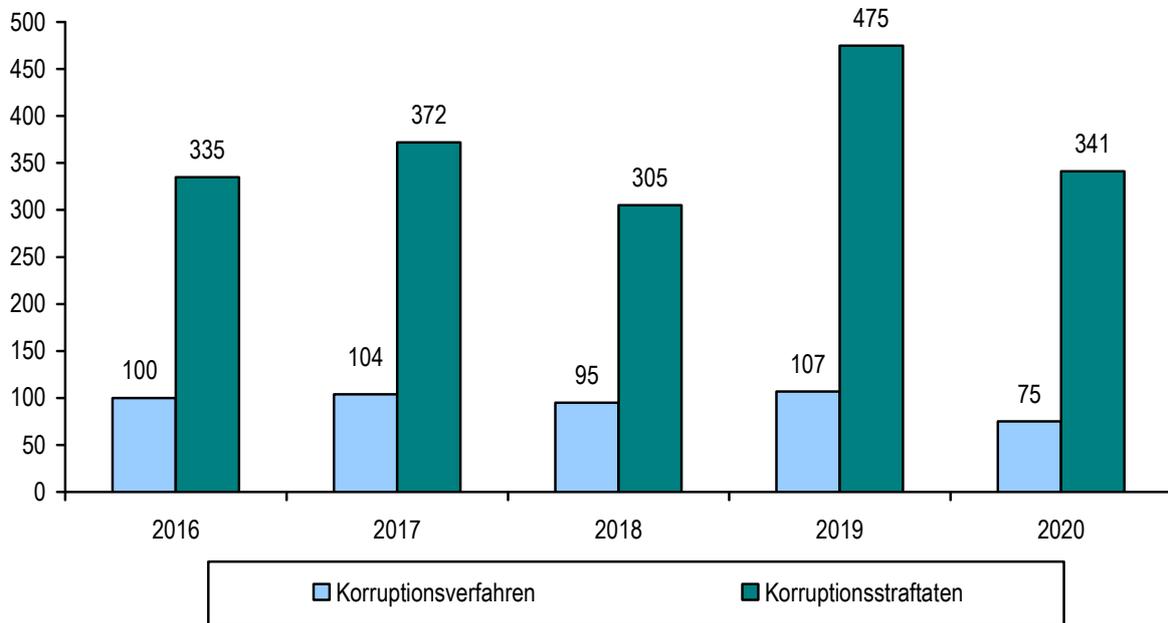
Tatverdächtige bei Korruptionsdelikten

Geber strukturelle Korruption	123	128	↗	+	4,1 %
Nehmer strukturelle Korruption	201	112	↘	-	44,3 %
Geber situative Korruption	23	13	↘	-	43,5 %
Nehmer situative Korruption	2	4	↗	+	100,0 %

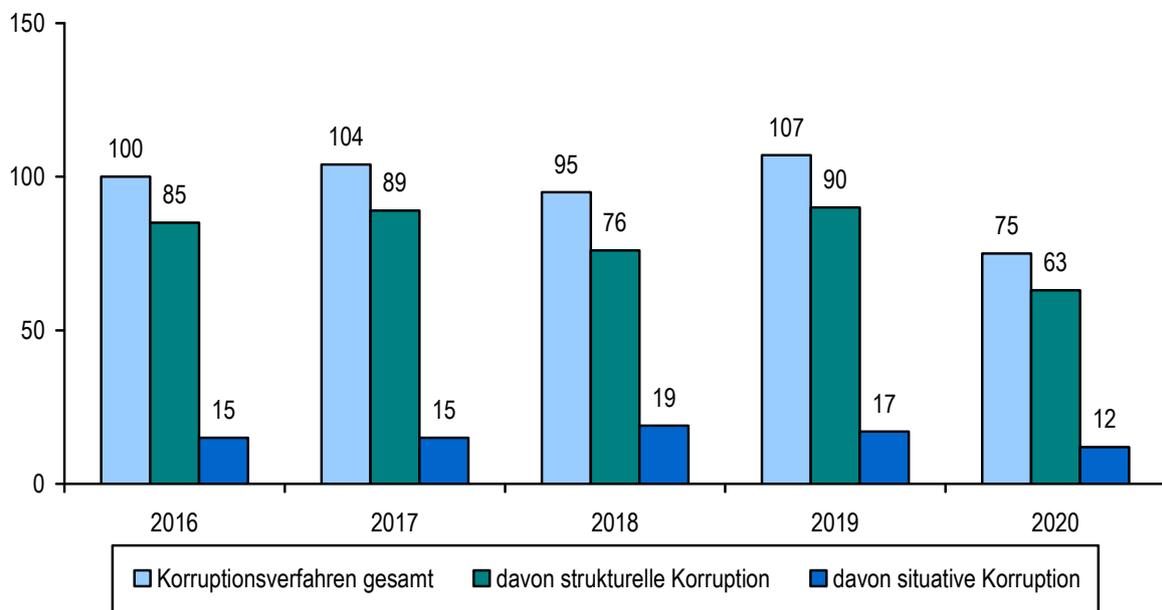
Weitere Kennzahlen

Typische Begleitdelikte von Korruption	232	173	↘	-	25,4 %
Tatverdächtige bei Begleitdelikten	169	156	↘	-	7,7 %

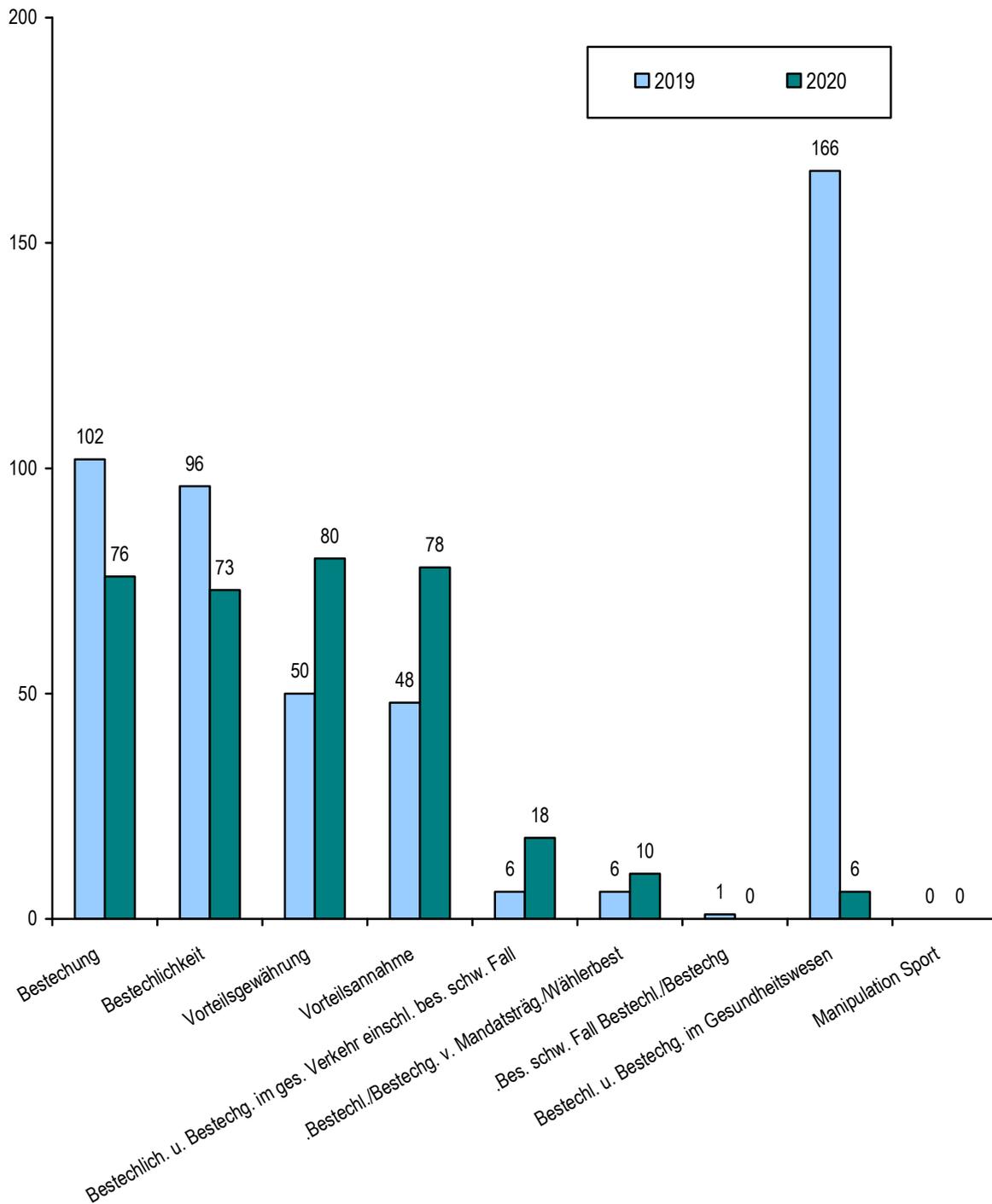
4.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -strafataten 2016 bis 2020



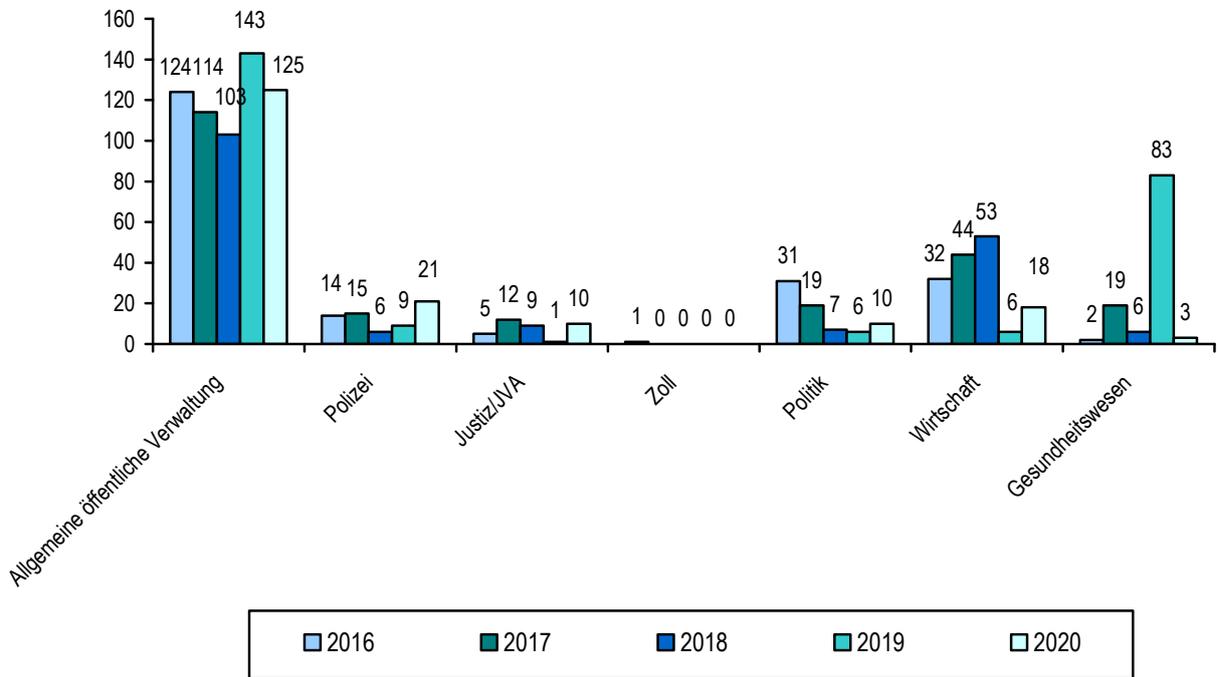
4.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2016 bis 2020



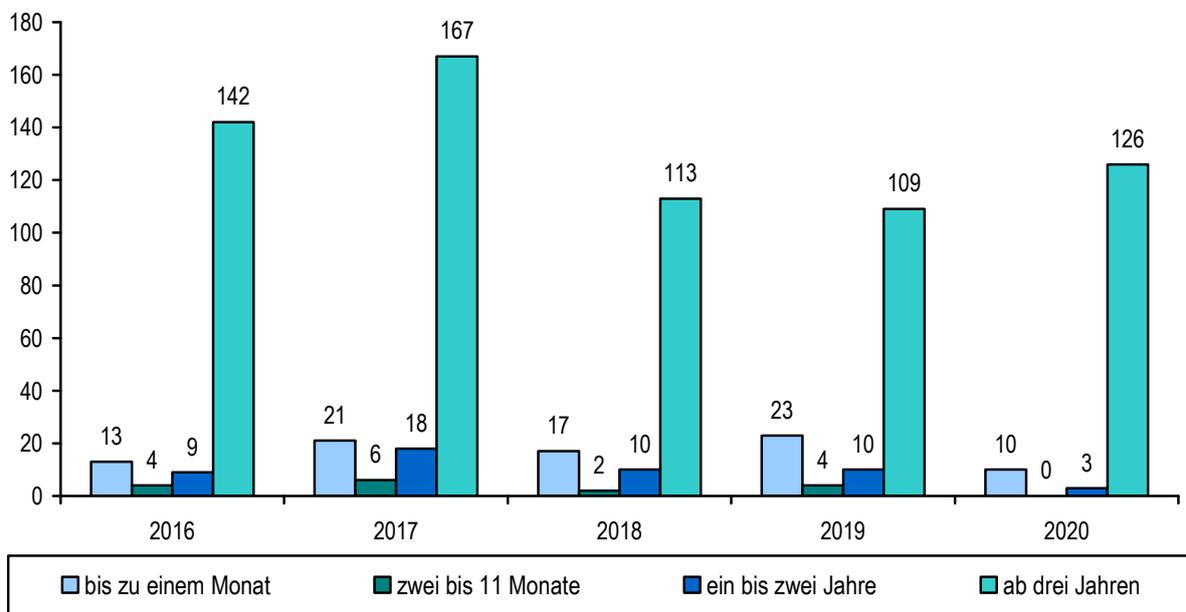
4.4 Entwicklung der Korruptionstatbestände 2019 und 2020



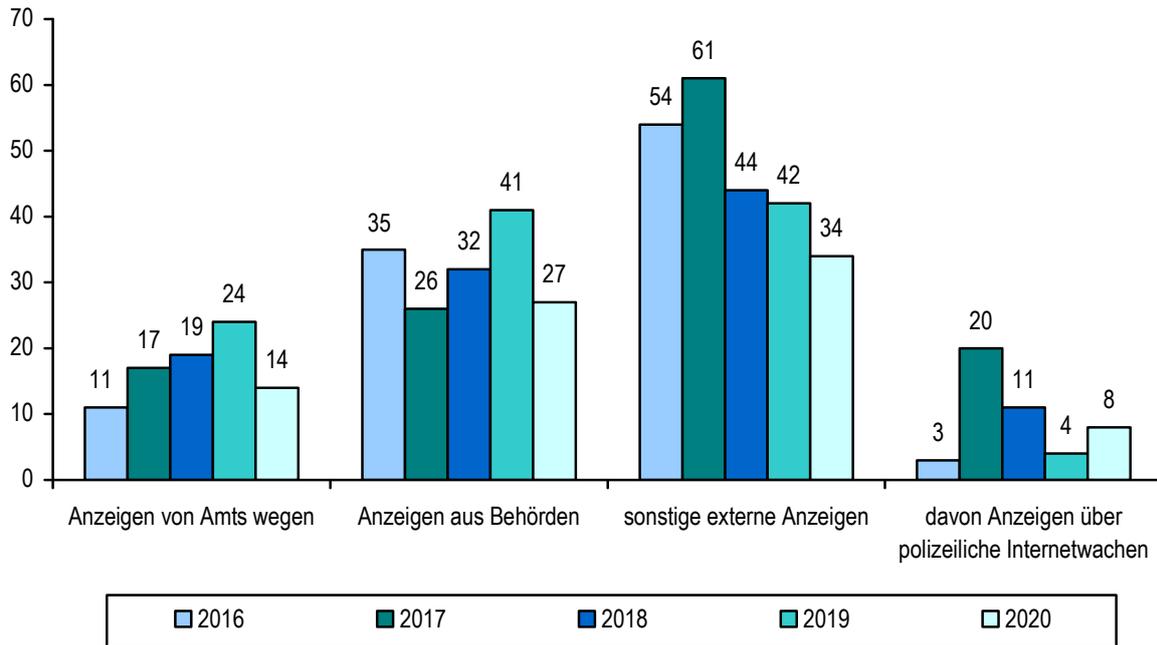
4.5 Zielbereiche der Korruption 2016 bis 2020



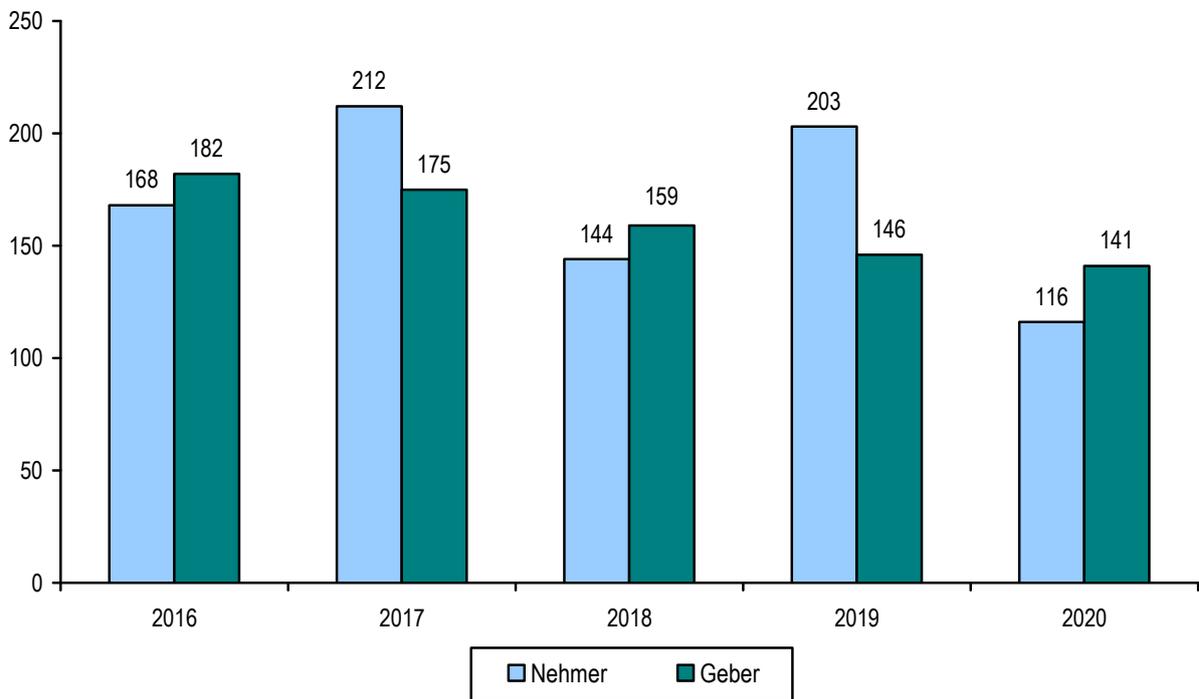
4.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2016 bis 2020



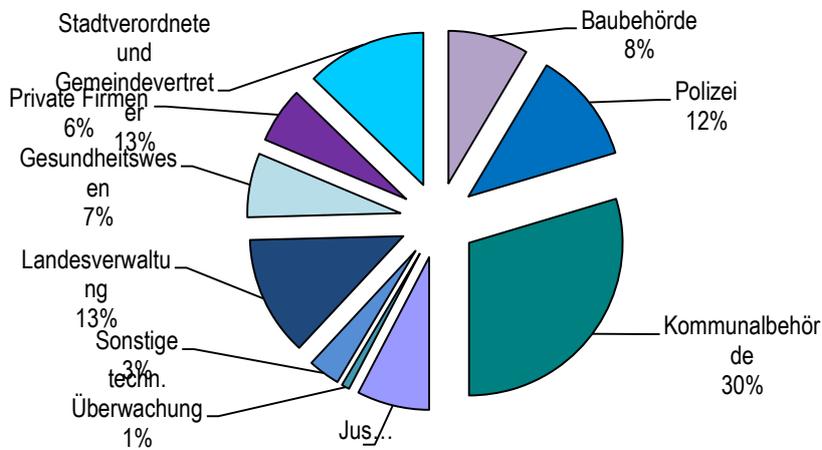
4.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2016 bis 2020



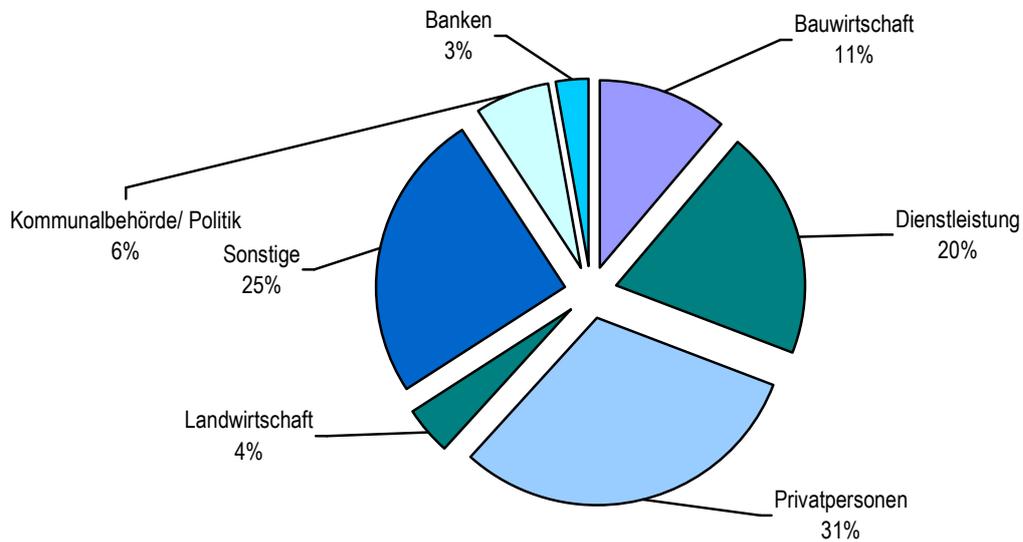
4.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2016 bis 2020



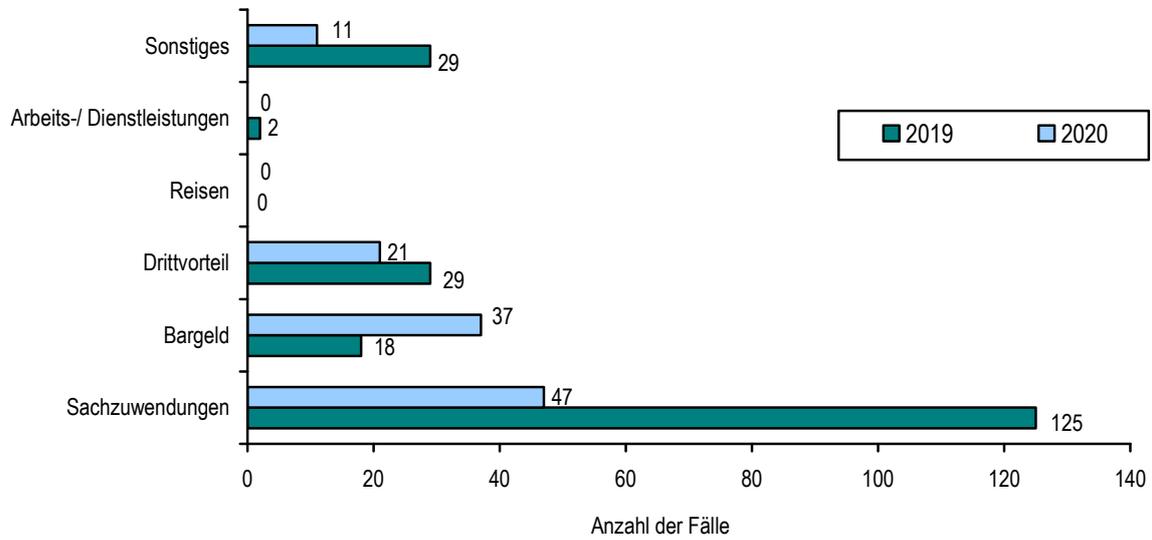
4.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2020



4.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2020



4.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2019 und 2020



4.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2019 und 2020

